



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8a, 69120 Heidelberg, Az: B 506/09 vs

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5367934-475

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Mezger als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Juni 2011

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger im Hinblick auf Syrien ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.9.2010 wird aufgehoben; Ziffer 4 dieses Bescheids wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am [redacted] geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am [redacted] 2009 auf unbekanntem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am [redacted] 2009 einen Asylantrag. Die Ausländerbehörde übersandte dem Bundesamt am [redacted] 2010 den Reisepass des Klägers, der keine Sichtvermerke enthielt und am [redacted] 2010 einen Auszug aus dem Personenstandsregister, den der Kläger wegen der beabsichtigten Eheschließung vorgelegt hatte.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die am [redacted] 2009 in Karlsruhe stattfand, gab der Kläger im Wesentlichen an: Er stamme aus Suleymania. Nach dem Abitur habe er in einer Klinik in Damaskus als Arzthelfer gearbeitet. Den Wehrdienst habe er als Sanitäter abgeleistet. Zu seinen Asylgründen trug er vor: Bei seiner Tätigkeit im Krankenhaus sei er wegen seiner Religion beschimpft worden. [redacted]

➤ Auf die Frage, ob er zu seinen Asylgründen noch etwas ergänzen wolle, gab der Kläger an, als er im Büro des Bruders seiner Bekannten gewesen sei, habe dieser ihm auch vorgeworfen, dass er sich an den Unruhen zwischen Arabern und Kurden in Qamishly und Hassake beteiligt habe.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.9.2010 wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziff. 1). Das Bundesamt stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziff. 3) nicht vorliegen. Zugleich wurde in Ziff. 4 des Bescheids die Abschiebung des Klägers nach Syrien angedroht. Der Bescheid wurde am 29.9.2010 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 6.10.2010 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage wird vorgetragen: Der Kläger habe zwischenzeitlich eine staatenlose Yezidin kurdischer Herkunft aus Syrien nach yezidischem Brauch geheiratet. Diese sei mit Bescheid des Bundesamtes vom 3.4.2008 als politischer Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt worden. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers nimmt ausführlich zur aktuellen politischen Lage in Syrien Stellung. Im Falle einer Abschiebung nach Syrien müsse der Kläger in der gegenwärtig hoch angespannten Situation davon ausgehen, dass er nach seiner Einreise unter menschenrechtswidrigen Bedingungen befragt werde. Dann könne er seine Verbindung zu einer als Flüchtling anerkannten Frau nicht verheimlichen, so dass er sich aus der Sicht des Regimes erst recht verdächtig mache.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.9.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten

anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,
sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Verwaltungsrechtsstreit ist durch Beschluss vom 30.5.2011 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger Fotos seiner Hochzeitsfeier vorgelegt. Sein Prozessbevollmächtigter hat zur aktuellen Lage in Syrien Stellung genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakte sowie auf die Erkenntnisquellen Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Das Bundesamt hat es zu Recht abgelehnt, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen; dass die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid vom 14.9.2010 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat jedoch entsprechend seinem Hilfsantrag Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person im Hinblick auf eine Abschiebung nach Syrien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Der ablehnende Bescheid ist insoweit aufzuheben. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist

gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter ist gem. Art. 16 a Abs. 2 GG in Verbindung mit § 26 a AsylVfG ausgeschlossen, denn der Kläger ist nach seinen Angaben auf dem Landweg, mithin über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Zwar kann mangels weitergehender Angaben des Klägers nicht festgestellt werden, über welchen sicheren Drittstaat er eingereist ist. Dies hindert indes nicht die Anwendbarkeit des § 26 a AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 5.97 -, BVerwGE 105, 194).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Im Falle des Klägers kann nicht festgestellt werden, dass er seinen Heimatstaat wegen erlittener oder drohender Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG verlassen hat. Ihm droht im Falle seiner Wiedereinreise auch nicht mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgung in diesem Sinne.

Aus dem Vortrag des Klägers beim Bundesamt ergeben sich keine Hinweise auf eine erlittene oder drohende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Soweit der Kläger in allgemeiner Form von Beschimpfungen wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit berichtet hat, können diese mangels Intensität nicht als Verfolgungshandlungen gem. § 60 Abs. 1 AufenthG qualifiziert werden. Was den Vorfall mit dem Bruder seiner Bekannten betrifft (Festhalten über Nacht und Zwang zum Unterschreiben einer Erklärung), bestehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags. Nachdem der Kläger im gerichtlichen Verfahren seinen Vortrag weder konkretisiert noch ergänzt hat, sieht das Gericht keinen Anlass für eine weitere Begründung und verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid (Seite 4, letzter Absatz bis Seite 5, erster Absatz).

Der Kläger hat auch nicht wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung zu befürchten. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, der auch die

Kammer folgt, haben Kurden in Syrien allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit weder unmittelbare noch mittelbare staatliche Verfolgung zu befürchten (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 24.3.2009 - 2 LB 643/07 - Juris; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 9.5.2005 - 3 Q 15/04 -). Dem Gericht liegen keine Erkenntnisse vor, dass die politischen Verhältnisse in Syrien sich dahingehend verändert hätten, dass nunmehr von einer Gruppenverfolgung von Kurden in Syrien ausgegangen werden könnte.

Auch wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit droht dem Kläger keine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch insoweit folgt das Gericht der obergerichtlichen Rechtsprechung, die eine (unmittelbare oder mittelbare) Gruppenverfolgung von Yeziden in Syrien verneint (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 22.6.2006 - 3 UE 1678/03.A -; OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.3.2009 - 2 LB 643/07 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.8.2007 - 15 A 1450/04.A -; OVG Saarland, Urteil vom 8.12.2009 - 3 A 354/09 -).

Beim Kläger liegt im Hinblick auf Syrien zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG vor. Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids des Bundesamtes war deshalb aufzuheben.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Ausländer, die wie der Kläger ihr Heimatland unverfolgt verlassen haben, genießen Abschiebungsschutz nur, wenn ihnen bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände ihres Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in ihr Heimatland die genannte Gefahr konkret droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.8.1990 - 9 B 100/90 -). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine solche Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht haben und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen; maßgeblich ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.11.1991 - 9 C 118.90 -).

Gemessen an diesen Maßstäben droht dem Kläger nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Syrien, deren Änderung nicht absehbar ist, derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr im obigen Sinn.

Nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010 (S. 19 f.) werden Personen, die im Rahmen des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens nach Syrien zurückgeführt werden, bei ihrer Einreise in der Regel zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage nochmals zu einer Befragung einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. Dies dauert in der Regel „nicht länger als zwei Wochen“.

Im o.g. Lagebericht sowie in der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums vom 26.4.2011 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE zu Abschiebungen nach Syrien (BT-Drs. 17/5429) wird von mehreren Fällen berichtet, in denen es zu Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung gekommen ist:

Im September 2009 wurde eine Person sieben Tage lang in der Geheimdienststelle ihres Heimatorts inhaftiert und verhört sowie danach unmittelbar an die Erste Staatsanwaltschaft nach Damaskus überstellt. Im Februar 2010 wurde sie dann wegen "Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind", von einem Militärgericht zu einer Haftstrafe von vier Monaten verurteilt. Nach Angaben des Anwalts sowie des Betroffenen stützen sich die Anklage und das Urteil auf den Vorwurf, er habe in Deutschland an einer Demonstration gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen teilgenommen. Nach seinen - vom Auswärtigen Amt bisher nicht verifizierbaren - Angaben wurde er während seiner Haft durch syrische Behördenmitarbeiter körperlich misshandelt (zur systematischen Anwendung von Gewalt und in den Verhörzentralen der Sicherheitsdienste vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010, Seite 16).

In einem weiteren Fall wurde eine Familie nach ihrer Rückführung am Flughafen Damaskus festgenommen und inhaftiert. Auf Nachfrage der Deutschen Botschaft in Damaskus nach den Haftgründen verwiesen die syrischen Behörden in einer Verbalnote auf die seinerzeit erfolgte illegale Ausreise der Familie. In einem nach der Haftentlassung mit der Familie geführten Telefonat gab diese an, dass sie mehrere Wochen inhaftiert gewesen und mehrfach zu ihren Ausreisegründen, den Grund des Aufenthalts in Deutschland und fehlenden Personaldokumenten befragt worden sei. Der Fall wird auch im Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22.12.2010 (A 5 K 495/10, zit. nach www.asyl.net) aufgegriffen. Nach den dort gewonnenen Erkenntnissen habe die verhaftete Familie einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht verbringen müssen. Sie sei beschimpft und mit Schlägen bedroht worden. Eine Person sei aufgrund ihrer Zuckerkrankheit kollabiert.

Zwei weitere Personen, die im Februar 2011 aus Hildesheim abgeschoben worden waren, wurden danach 10 bzw. 31 Tage in Syrien in Haft genommen, obwohl gegen sie von syrischer Seite keine Vorwürfe vorliegen.

Nach alledem liegen bereits aus der Zeit vor dem Erstarken der Protestbewegung gegen die syrische Regierung im März/April 2011 (vgl. dazu im Einzelnen „Revolte in Syrien 2011“, Wikipedia Stand 5.5.2011) ernst zu nehmende Erkenntnisse über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen vor, wobei sich ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. Soweit konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen überhaupt erhoben werden, reichen diese vom Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes bis hin zum Vorwurf der wissentlichen Verbreitung von falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland. Während der Haftzeit kommt es zu körperlichen und psychischen Misshandlungen (vgl. dazu auch VG Chemnitz, Urteil vom 22.12.2010, a.a.O.; VG Regensburg, Urteil vom 10.3.2011 - RO 6 K 10.30350 -; VG Köln, Urteil vom 11.4.2011 - 20 K 2727/10.A -).

Die Gefährdungslage bei Rücküberstellungen nach Syrien hat sich nach Überzeugung des Gerichts durch die dortigen aktuellen politischen Ereignisse weiter verschärft. Die Unruhen in Syrien haben sich ausweislich der zum Gegenstand des Ver-

fahrens gemachten Erkenntnisquellen spätestens seit den Massenprotesten in Daraa im April 2011 zu einer Revolte entwickelt, die von den Sicherheitskräften blutig und mit allen Mitteln bekämpft wird (vgl. dazu „Revolte in Syrien 2011“, Wikipedia Stand 5.5.2011; Auswärtiges Amt, Reisewarnung Syrien, Stand 5.5.2011; „Unruhen gehen weiter“, Hamburger Abendblatt vom 1.5.2011; „Syrische Regierung kündigt Reformen an“, Focus online vom 1.5.2011; „Massenproteste fordern bereits mehr als 500 Opfer“, Spiegel online vom 30.4.2011; „USA bringen Botschaftspersonal in Sicherheit“, Spiegel online vom 26.4.2011; „Syriens Diktator zündelt am Pulverfass“, Spiegel vom 26.4.2011). Danach wird von Sicherheitskräften wahllos auf Demonstranten geschossen; Stadtteile und Städte wie etwa Daraa und Banias werden von Armeepanzern und Sicherheitskräften abgeriegelt und ohne Strom, Wasserversorgung, Telefon- und Internetverbindung gelassen; es gibt nächtliche Hausdurchsuchungen mit Verhaftungen und Verschleppungen von Regimegegnern. Nach Angaben von Menschenrechtsgruppen haben die Demonstrationen gegen das Regime mittlerweile etwa 500 Menschen das Leben gekostet. Der Uno-Menschenrechtsrat billigte am 29.4.2011 Ermittlungen zur blutigen Niederschlagung der Proteste in Syrien. Zudem wurde die Regierung aufgefordert, umgehend alle politischen Gefangenen freizulassen und die Beschränkungen für Journalisten und das Internet aufzuheben. Wegen „fortgesetzter Menschenrechtsverletzungen“ haben die USA Sanktionen gegen Vertraute von Präsident Assad verhängt. Auch die EU brachte Sanktionen gegen das syrische Regime auf den Weg (vgl. im Einzelnen Spiegel online vom 30.4.2011, a.a.O.; Hamburger Abendblatt vom 1.5.2011, a.a.O.; s. auch „Wieder Tote bei Protesten“, Stuttgarter Zeitung vom 7.5.2011; „Syrische Armee besetzt Städte“, Stuttgarter Zeitung vom 9.5.2011). Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Syrien und empfiehlt allen Deutschen in Syrien dringend die sofortige Ausreise.

Ausweislich eines Schreibens des Bundesinnenministeriums vom 28.4.2011 u.a. an die Ministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder sieht vor dem Hintergrund der aktuellen Lageentwicklung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorläufig davon ab, Asylentscheidungen zum Herkunftsland Syrien zu treffen. Darüber hinaus erscheine es aus Sicht des Bundesinnenministeriums ratsam, vorläufig bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien tatsächlich keine Abschiebungen vorzunehmen.

Der Kläger muss im Falle einer Abschiebung nach Syrien aufgrund seiner Ausreise aus Syrien im Jahre 2009, seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und der Asylantragstellung in Deutschland im Falle der Abschiebung mit eingehenden Befragung durch den syrischen Geheimdienst und ggf. mit Inhaftierung rechnen, in deren Verlauf schon in der Vergangenheit die konkrete Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung bestand. In Ansehung der o.g. Erkenntnisse über die derzeitige Lage in Syrien, in der die Sicherheitskräfte mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, Protestbewegungen zu unterdrücken, ist nach Überzeugung des Gerichts die Gefahr von Übergriffen nochmals erhöht. In der derzeitigen aufgeheizten Situation werden Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt oder sich lange Zeit im Ausland aufgehalten haben oder die der kurdischen Minderheit angehören, die im Nordosten des Landes an den derzeitigen Protesten beteiligt ist, noch stärker als bisher Veranlassung zur Überprüfung geben, ob sie Gegner des syrischen Regimes sind oder ob von ihnen eine weitere Verschärfung der innerstaatlichen Probleme erwartet werden kann - mit der geschilderten Gefahr von Inhaftierung und menschenrechtswidriger Behandlung durch den syrischen Geheimdienst. Beim Kläger ist die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus einem weiteren Grund erhöht: Er ist mit einer staatenlosen Kurdin yezidischer Religionszugehörigkeit aus Syrien nach traditionellem Ritus verheiratet, wobei eine wirksame Eheschließung bislang nicht erfolgt ist. Die Frau des Klägers ist vom Bundesamt als politischer Flüchtling anerkannt (Bescheid vom 3.4.2008, 5250262 - 475). Es ist naheliegend, dass syrische Stellen die Verbindung des Klägers zu seiner Frau aufdecken. Der Kläger muss deshalb damit rechnen, dass die syrischen Behörden versuchen, die Hintergründe der Flüchtlingsanerkennung seiner Frau und ihres Bruders, mit dem sie geflohen war, in Erfahrung zu bringen. Nach Einschätzung des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts Karlsruhe war der Bruder der Frau des Klägers in das „Visier“ des syrischen Geheimdienstes geraten (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 12.3.2008 in den Verfahren A 11 K 4025/07 und A 11 K 4185/07). Unter diesen Umständen und in Anbetracht der geschilderten allgemeinen Lage in Syrien droht dem Kläger bei den nach einer Abschiebung zu erwartenden Verhören Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG.

Dass angesichts der aktuellen Lage Abschiebungen nach Syrien nicht „sicher“ und den Betroffenen nicht zumutbar sind, sieht im Übrigen auch das Bundesministerium des Inneren so, da andernfalls nicht mit Rundschreiben vom 28.4.2011 ein faktischer Abschiebungsstopp angeraten worden wäre, auch wenn „die zwingende Notwendigkeit einer förmlichen Beschlussfassung nach § 60a Abs. 1 AufenthG derzeit nicht gesehen“ wird. Da nicht erkennbar ist, dass sich in absehbarer Zeit die Situation in Syrien zum Besseren wenden wird, hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass das Gericht über seine entscheidungsreife Asylklage entscheidet und das vorliegend gegebene Abschiebungshindernis förmlich feststellt. Einer Entscheidung über die weiteren Hilfsanträge bedarf es danach nicht mehr.

Das Vorliegen der Voraussetzung des § 60 Abs. 2 AufenthG steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides nicht entgegen (§§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG und § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Jedoch ist Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides insoweit aufzuheben, als Syrien als Abschiebungszielstaat genannt ist. Syrien ist von der Beklagten als Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Mezger

~~Ausgefertigt~~/Beglaubigt

Stuttgart, den 10.07.2011

Verwaltungsgericht Stuttgart

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Maurer
Maurer, Gerichtshauptsekretärin